OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751743/21/KLi

Datum:
Linz, 25. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des H W P, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. T B, Mag. C B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Juli 2021, GZ: BHGRSich-2019-428306/23-WP, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufhebung des Waffenverbotes gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz 1996 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Oktober 2019, GZ: BHGRSich-2019-428306/6-W, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe am 15. September 2019 gedroht, seine Ehefrau zu erschießen. In Zusammenschau mit der bei ihm diagnostizierten psychischen Erkrankung – einer bipolaren affektiven Störung mit manischen Störungen – sei zu befürchten, dass er in einem psychischen Ausnahmezustand Waffen missbräuchlich verwenden könnte. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. April 2020, LVwG-750778/17/MZ, abgewiesen. Der Bescheid erwuchs mit Erlassung des Erkenntnisses in Rechtskraft.

I.2. Mit Bescheid vom 27. Juli 2021, GZ: BHGRSich-2019-428306/23-WP, wies die belangte Behörde den am 18. März 2021 eingebrachten Antrag des Bf auf Aufhebung des Waffenverbotes ab. Begründend führte sie kurz zusammengefasst aus, selbst bei Außerachtlassung der Anzeige des Bf wegen beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB könne aufgrund des Vorfalles vom 15. September 2019 nicht ausgeschlossen werden, dass seine Aggressionsbereitschaft in ähnlichen Situationen wieder zu Tage treten könnte (vgl. zur Anzeige gemäß § 107a StGB den im Akt befindlichen Abschluss-Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.08.2020).

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 19. August 2021 Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides und die Aufhebung des Waffenverbotes.

Er betonte zusammengefasst, das Landesgericht Wels habe ihn von dem Vorwurf der gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB rechtskräftig freigesprochen. Die Sache sei daher in einem anderen Licht zu sehen. Davon abgesehen habe die belangte Behörde keine Gefährdungsprognose durchgeführt. Sie sei bei der ursprünglichen Gefährdungsprognose von einem unvollständigen bzw. falschen Sachverhalt ausgegangen. Diese sei daher schlichtweg falsch. Gehe man davon aus, dass die ursprüngliche Gefährdungsprognose fehlerhaft sei, sei es auch nicht nötig, „*einen Beobachtungszeitraum in Anspruch zu nehmen bzw. überlang hinaus zu dehnen.*“ Der Bf habe sich seit dem ihm vorgeworfenen Vorfall vom 15. September 2019 uneingeschränkt wohl verhalten. Die behauptete beharrliche Verfolgung gemäß § 107a StGB habe nicht stattgefunden. Darüber hinaus lebe der

Bf in totaler Alkoholabstinenz. Mit seiner Gattin herrsche nach der Scheidung wieder bestes Einvernehmen. Das Wohlverhalten des Bf über einen Zeitraum von fast zwei Jahren seit dem in Rede stehenden Vorfall sei jedenfalls ausreichend, um eine positive Prognose zu erstellen.

I.4. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2022, in welcher die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde. An dieser nahmen der Bf und dessen Rechtsanwalt teil. Die belangte Behörde war nicht vertreten. Als Zeuginnen waren M P und B B anwesend. Ebenfalls als Zeugen geladen waren D P und E A R; sie blieben der mündlichen Verhandlung entschuldigt fern.

I.6. Mit E-Mail der belangten Behörde vom 24. März 2022 wurde unter Anschluss der ZMR-Auskunft mitgeteilt, dass der Bf am x verstorben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der entscheidungsrelEnte Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I.

III Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus einer Mitteilung der belangten Behörde vom 24. März 2022, dass der Bf am x verstorben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

IV.2. Mit dem Tod des Bf ist das Verfahren gegenstandslos geworden, zumal keine beschwerdeführende Person, die durch den angefochtenen Bescheid in ihren

Rechten verletzt ist und keine Eintrittsmöglichkeit vorhanden ist (vgl. VwGH 19.05.1988, 88/08/0001). Im Falle des Ablebens des Bf ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren deshalb einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer